

hat der strafrechtliche Schutz des Volkseigentums durch die Rechtsprechung eine erstrangige Bedeutung. Auch im Zivilprozeß, z. B. in Schadenersatzprozessen, schützen die Gerichte das sozialistische Eigentum. Als weitere Aufgabe in § 2 GVG wird neben dem Schutz der verfassungsmäßigen Interessen der politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Organisationen vor allem der Schutz der gesetzlichen Rechte und Interessen der Bürger genannt. Hier liegt eine sehr große und im einzelnen sehr umfangreiche Aufgabe vor den Gerichten, die bis zur 3. Parteikonferenz der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands sicherlich oft unterschätzt wurde. Wenn man jedoch bedenkt, daß die überwiegende Zahl der Verfahren vor den Gerichten solche sind, in denen sich entweder im Zivilprozeß einzelne Bürger als Parteien gegenüberstehen oder im Strafprozeß Verbrechen gegen die Gesundheit und das Leben, gegen das Eigentum und das Vermögen, gegen die Ehre der Bürger verhandelt werden, wird die Bedeutung dieser Aufgabe der Rechtsprechung klar. Die Rechtsprechung in Ehesachen hat große Bedeutung für den Schutz der Familie.

Die einzelnen in § 2 GVG genannten Aufgaben der Rechtsprechung lassen sich, wie an gleicher Stelle gesagt, dahingehend zusammenfassen, daß die Rechtsprechung unserer Gerichte dem Aufbau des Sozialismus, der Einheit Deutschlands und dem Frieden dient. In Abs. 2 des § 2 GVG wird zugleich auf die erzieherische Funktion der Rechtsprechung hingewiesen, wonach alle Bürger zu einem verantwortungsbewußten Verhalten in ihrem beruflichen und persönlichen Leben und zur gewissenhaften Befolgung der Gesetze zu erziehen sind.

2. Der Klassencharakter der Rechtsprechung

Die bisher genannten Aufgaben, die in ihrer Formulierung weit gefaßt sind, erhalten ihren konkreten Inhalt aus der gesellschaftlichen und historischen Situation, in der sich unser Staat befindet. Das Recht ist kein ewiges Recht, sondern eine Zusammenfassung von Verhaltensmaßregeln, die dem Willen und den Interessen der werktätigen Bürger unserer Republik entsprechen. Dabei wird die Rechtsbildung entscheidend von den Arbeitern und den werktätigen Bauern beeinflusst. Dementsprechend ist von der Anwendung des Rechts — und die Rechtsprechung der Gerichte ist ein Teil der Rechtsanwendung — zu fordern, daß sie die Zielsetzung der Werktätigen, die im Recht zum Ausdruck kommt, verwirklicht. Die Schwerpunktaufgaben der Rechtsprechung entsprechen den Schwerpunkten der Aufgaben unseres Staates. Es wurde bereits angedeutet. Wenn sich der Schwerpunkt unseres Kampfes gegen die imperialistischen Agenten richtet, soweit wir ihn mit den Zwangsmitteln des Staates führen, findet dies auch in den Entscheidungen der Gerichte seinen Ausdruck. In diesen Fällen ist die klassenmäßige Bedingtheit der Rechtsprechung sehr deutlich sichtbar, denn hier wird das Gericht ebenso wie die anderen mit der Sache befaßten Staatsorgane gegenüber unseren Feinden tätig. Bei den Staatsverbrechen als unmittelbarer Form, des Klassenkampfes ist die ganze Zielrichtung des verbrecherischen Angriffs auf die Grundlagen der Arbeiter-und-Bauern-Macht nicht zu übersehen.

Doch auch bei allen anderen Entscheidungen im Strafrecht ist der Klassencharakter der Rechtsprechung gegeben. So ist z. B. jede Handlung, die im Gesetz unter Strafe gestellt wurde, sei es nun Diebstahl, Körperverletzung oder Brandstiftung, eine gesellschaftsgefährliche Handlung, die geeignet ist, die Rechtssicherheit in der DDR zu erschüttern oder wenigstens zu